

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne

1. Wahltag

Am **Sonntag, den 14. September 2025**, findet die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne statt.

2. Wahlgebiet - Einteilung des Stadtgebietes in Stimmbezirke

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.

Das Wahlgebiet ist in 82 Stimmbezirke eingeteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne legt der Oberbürgermeister die Abgrenzung der Stimmbezirke fest. Über die Stimmbezirkseinteilung wurde der amtierende Integrationsrat in seiner Sitzung am 2. April 2025 gemäß § 6 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne informiert.

Der Stadtplan mit der Stimmbezirkseinteilung kann in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstr. 36, 44652 Herne) während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Allgemeines

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne auf.

Die Wahlvorschläge sind **spätestens am 7. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Herne (Fachbereich Immobilien und Wahlen, Wahlbüro, Technisches Rathaus, Raum B.601, Langekampstr. 36, 44652 Herne) mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Wahlvorschläge mit Unterstützungsunterschriften versehen sein müssen, ist auch deren Einreichung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Ich bitte darum, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der vorgenannten Dienststelle während der Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

kostenfrei ausgegeben werden. Sie können auch unter Tel.: 02323 16-2661 oder per E-Mail unter wahlen@herne.de angefordert werden.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen (wer

- nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat)

sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer aufgrund Richterspruchs von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3.2 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde in Form von Listen (Listenwahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von einzelnen Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind.

Frauen und Männer sollen gemäß § 11 Abs. 13 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, die/der am Wahltag 18 Jahre alt ist, sofern die Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Das bedeutet, dass eine Bewerberin/ein Bewerber in einer Versammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden sein muss.

Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen ist und dass jeder den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

Zu der Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer müssen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern in Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den vorgenannten Angaben aufzuführen.

Der Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Davon ausgenommen sind

- die Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift.

Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung deutlich lesbar angeben.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet sein, die berechtigt sind, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3.3 Formulare

Für die Wahlvorschläge sind folgende amtliche Vordrucke zu verwenden:

- Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers
- Versicherung an Eides statt
- Listenwahlvorschlag bzw. Wahlvorschlag Einzelbewerberin/Einzelbewerber
- Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- ggf. Unterstützungsunterschriften

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird durch das Wahlbüro erteilt.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung kostenfrei vom Wahlbüro ausgegeben.

Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Gruppe von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern ggf. das Kennwort sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern haben die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen (§ 17 Kommunalwahlgesetz - KWahlG, § 26 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalwahlordnung - KWahlO).

Die Prüfung der Unterstützungsunterschriften und die Bescheinigung der Wählbarkeit der Kandidatinnen/Kandidaten nimmt das Wahlbüro kostenlos vor.

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft, ob sie den Voraussetzungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne entsprechen oder ob sie Mängel aufweisen. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Wahlvorschläge sind ungültig:

1. wenn sie nicht fristgerecht beim Wahlleiter eingegangen sind,
2. wenn andere als die vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter benutzt worden sind,
3. wenn sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber und Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird,
5. wenn sie Namen von Personen enthalten, die nicht wählbar sind.

Etwaige, die Gültigkeit der Wahlvorschläge berührende Mängel können gemäß § 12 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne nur durch die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist am 7. Juli 2025 behoben werden. Ich weise deshalb nochmals auf die frühzeitige Einreichung der Wahlvorschläge hin.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl (18.07.2025, § 11 Abs. 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne) in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge geladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen werden gemäß § 6 Abs. 2 KWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne aufgestellt sind. Vor einer Zurückweisung sind die Vertrauenspersonen zu hören. Ausschließlich diese sind berechtigt, eine Stellungnahme vor dem Wahlausschuss abzugeben.

Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht.

Herne, 29. April 2025

Der Wahlleiter: Ulrich (Stadtkämmerer)